

Satzung der Gemeinde Harztor über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,278), in der Fassung der Neuregelung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 28.08.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtungen (§ 11 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Harztor

- Ortsfeuerwehr Harzungen
- Ortsfeuerwehr Neustadt
- Ortsfeuerwehr Herrmannsacker
- Ortsfeuerwehr Niedersachswerfen
- Ortsfeuerwehr Ilfeld (einschließlich Löschgruppe Sophienhof)

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der § 1 und § 10 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG) sowie die Wasserwehr.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Harztor die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harztor haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Harztor zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Harztor sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 4 S. 1 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreters sowie der Jugendwarte erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung nach Feuerwehr – Dienstvorschrift 2 – FwDV 2) Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Harztor führen den Namen "Jugendfeuerwehr Harztor" mit dem Zusatz der jeweiligen Ortsteilbezeichnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harztor unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und dem Gemeindejugendwart mit seinen für den jeweiligen Ortsteil zuständigen Jugendwarten.
- (4) Der Gemeindejugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sowie Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang gem. § 12 ThürBKG mit Erfolg abgelegt haben. Weiterhin soll er eine Jugendleiterausbildung absolviert haben. Der Gemeindejugendwart wird durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters per Bestellsurkunde bestellt.
- (5) Die Jugendwarte müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Weiterhin müssen sie im Besitz der Jugendleiterkarte sein. Eine Ausbildung zum Gruppenführer ist erforderlich und hat zeitnah zu erfolgen.

§ 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Gemeindejugendwart, stellvertretender Gemeindejugendwart, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer, Gemeindezeugwart, Atemschutzgerätewart, stellvertretender Atemschutzgerätewart, Jugendwarte

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor ist der Gemeindebrandmeister.
- (2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 3 der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Harztor ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen. Weiterhin hat er den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeister stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Harztor ernannt.
- (7) Der Gemeindejugendwart wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (8) Der stellvertretende Gemeindejugendwart wird aus den Reihen der aktiven Jugendwarte gesucht und auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Er muss gemäß § 10 Abs. 4 und 5 die fachliche Eignung besitzen.
- (9) Die Jugendwarte führen die jeweilige Ortsjugendfeuerwehr nach Weisung des Gemeindejugendwartes. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (10) Die stellvertretenden Jugendwarte führen die jeweilige Ortsjugendfeuerwehr nach Weisung des Gemeindejugendwartes in Abwesenheit des Jugendwartes. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (11) Der Gemeindezeugwart führt das zentrale Bekleidungslager. Er wirkt bei der Beschaffung der Dienst- und Schutzkleidung mit. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (12) Der Atemschutzgerätewart führt das Lager für die Atemschutzgeräte. Er wirkt bei der Beschaffung der Atemschutzgeräte mit und übernimmt die Überwachung der Atemschutzgeräte in sämtlichen Ortsfeuerwehren. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

- (13) Der stellvertretende Atemschutzgerätewart übernimmt in Abwesenheit des Atemschutzgerätewartes dessen Aufgaben. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (14) Die Gerätewarte sind für die technische Ausrüstung der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich. Sie werden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.
- (15) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Harztor angehört, im jeweiligen Ortsteil wohnhaft ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 4 der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (16) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (17) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (18) Die Sicherheitsbeauftragten sind für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Ortsfeuerwehr zuständig. Sie werden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Eine entsprechende Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten ist erforderlich und hat zeitnah zu erfolgen.

§ 12 Wehrführersitzung

- (1) Die Gemeinde Harztor hat mehrere Ortsfeuerwehren. Deshalb werden regelmäßig Wehrführersitzungen anberaumt, die aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht. Die Teilnehmer der Sitzungen haben die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen ein. Er hat die Wehrführersitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (3) Über die Wehrführersitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandmeister findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandmeister einen Bericht über die vergangenen beiden Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Wenn das Amt des Gemeindebrandmeister und das Amt des stellvertretenden Gemeindebrandmeister unbesetzt ist, erfolgt die Einladung durch den Bürgermeister. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters Gemeindejugendwartes, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Einladung erfolgt durch den Gemeindebrandmeister. Wenn das Amt des Gemeindebrandmeister und das Amt des stellvertretenden Gemeindebrandmeister unbesetzt ist, erfolgt die Einladung durch den Bürgermeister. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, der Gemeindejugendwart, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeister, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16

Ernennung des stellvertretenden Gemeindejugendwartes, der Jugendwarte, des Gemeindezeugwartes, des Atemschutzgerätewartes, des stellvertretenden Atemschutzgerätewartes, der Gerätewarte und der Sicherheitsbeauftragten

- (1) Der stellvertretende Gemeindejugendwart, die Gruppenwarte, der Gemeindezeugwart, der Atemschutzgerätewart und der stellvertretende Atemschutzgerätewart werden in der gemeinsamen Hauptversammlung vorgeschlagen.
- (2) Die Jugendwarte die Gerätewarte und die Sicherheitsbeauftragten werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (3) Über sämtliche Vorschläge ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Vorschläge des stellvertretenden Gemeindejugendwartes, der Jugendwarte, des Gemeindezeugwartes, des Atemschutzgerätewartes, des stellvertretenden Atemschutzgerätewartes und der Gerätewarte ist innerhalb einer Woche nach den jeweiligen Versammlung dem Bürgermeister zu übergeben. Anschließend werden die entsprechenden Kameraden durch den Bürgermeister per Ernennungsurkunde ernannt.

§ 17

Feuerwehrrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Gemeinde Harztor wird diese Vereine auf Gemeindeebene im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und finanziell unterstützen.

§ 18

Wasserwehrrdienst

- (1) Die Gemeinde Harztor richtet einen Wasserwehrrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19

Aufgaben des Wasserwehrrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,

- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Gemeinde/Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

§ 24 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harztor vom 25.04.2022 außer Kraft.

Gemeinde Harztor

Harztor, den 25.09.2024

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 25.09.2024

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister